

---

# *Soforthilfe IV*

Fragen und Antworten  
Juni - August 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vor der Antragstellung</b> .....	4
Wie läuft der Bewilligungsprozess ab?.....	4
Welchen Umfang hat das Programm Soforthilfe IV? .....	4
Was bedeutet im Antragsformular „Zuschüsse als Billigkeitsleistungen“?.....	4
Wer ist antragsberechtigt?.....	5
Welche Informationen sollten bereitgehalten werden, um das Antragsformular auszufüllen? .....	5
Was bedeuten „Beschäftigte in Vollzeitäquivalent“? .....	5
Zählen Beschäftigte in Elternzeit? .....	5
Zählen Gesellschafter oder Inhaber zu den Beschäftigten? .....	5
Zählt die Geschäftsführung zu den Beschäftigten? .....	6
Was bedeutet „nicht regelmäßig oder nicht überwiegend öffentlich gefördert“?.....	6
Welche Arten von Unternehmen und Einrichtungen zählen bei der Soforthilfe IV zur Kultur- und Medienbranche und sind somit antragsberechtigt? .....	6
Wie ordne ich mich in den vorgegebenen Branchen richtig ein? .....	6
Wer ist nicht antragsberechtigt? .....	7
Sind Galerien antragsberechtigt? .....	7
Sind Clubs antragsberechtigt? .....	7
Welche Unternehmen im Bereich „Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb“ sind antragsberechtigt? .....	7
Sind Unternehmen/Einrichtungen, die sowohl Gastronomie betreiben als auch ein kulturelles Programm anbieten, antragsberechtigt? .....	7
Was ist ein Liquiditätsengpass im Sinne der Soforthilfe IV? .....	7
Muss der Liquiditätsengpass bereits bestehen oder kann es auch ein zu erwartender Liquiditätsengpass sein, für den die Soforthilfe IV beantragt wird? .....	8
Welche Aufwände werden vom Zuschuss abgedeckt?.....	8
Darf ich die Soforthilfe IV auch beantragen, um damit Steuern nachzuzahlen?.....	8
Darf die Soforthilfe IV dafür verwendet werden, Bankkredite zu bedienen?.....	8
Wie wird mit Verbindlichkeiten, die vor der Antragstellung bestanden, umgegangen? .....	8
Welchen Zeitraum soll die Liquiditätsplanung abdecken? .....	8
In welcher Höhe können Geschäftsführungsgehälter in der Liquiditätsplanung berücksichtigt werden? .....	9
Ist der Unternehmerlohn förderfähig? .....	9
Können vom Zuschuss Personalkosten beglichen werden?.....	9
Muss Privatvermögen eingesetzt werden, bevor die Soforthilfe IV beantragt werden kann? .....	9

Kann man mit der Soforthilfe IV auch das Kurzarbeitergeld aufstocken?.....	9
Kann man mit der Soforthilfe IV Sonderzahlungen innerhalb der Personalkosten einplanen? .....	9
Was ist bei eventuellen Kapitalrücklagen zu beachten? .....	9
Kann die Soforthilfe IV nur beantragt werden, wenn zuvor alle vorhandenen liquiden Mittel und sowie Anlagevermögen des Unternehmens verbraucht wurden?.....	9
Welche Rechtsformen sind antragsberechtigt?.....	9
Was passiert bei Unternehmensübernahmen oder Wechseln der Rechtsform? Welches Gründungsdatum gilt dann? .....	10
Sind Existenzgründungen antragsberechtigt?.....	10
Wie berechnen Existenzgründungen, die zum 12.3. weniger als ein Jahr bestanden, ihren Umsatz?.....	10
Das Unternehmen hat Betriebsstätten in und außerhalb von Berlin. Ist es dennoch antragsberechtigt? .....	10
Was ist mit "Relevanz für das Berliner Kulturleben" gemeint?.....	10
Wie umfangreich sollte die „Inhaltliche Kurzbeschreibung des Unternehmens im letzten Jahr“ und die „Kulturelle Relevanz für Berlin“ beschrieben werden? .....	11
Kann eine ausländische IBAN angegeben werden? .....	11
Was ist eine Steuer-ID?.....	11
Kann eine nichtdeutsche Steuer-ID angegeben werden?.....	11
Welches Ausweisdokument benötige ich für die Antragstellung?.....	11
Muss zunächst ein Kredit beantragt worden sein, bevor die Soforthilfe IV beantragt werden kann?....	11
Wie prüfe ich, ob die Aufnahme des KfW-Schnellkredits möglich wäre? .....	12
Ich habe einen KfW Schnellkredit beantragt aber noch keine Entscheidung der Bank mitgeteilt bekommen. Darf ich trotzdem einen Antrag stellen? .....	12
Wenn ich mehrere Unternehmen habe, kann ich dann für jedes der Unternehmen einen Zuschuss bekommen?.....	12
Ich habe mehr als ein Unternehmen und mehr als eine Gewerbeanmeldung – reicht ein Antrag? .....	12
Wie fülle ich die Liquiditätsplanung korrekt aus? .....	12
Darf ich bei einer Tiefenprüfung eine eigene Liquiditätsplanung verwenden? .....	12
Ist beim Erstellen der Liquiditätsplanung ausschlaggebend, wann eine Verbindlichkeit anfällt oder wann diese beglichen werden muss? .....	13
Ich habe Soforthilfe II erhalten, kann ich einen Antrag für Soforthilfe IV stellen?.....	13
Können Unternehmen, die Soforthilfe IV beantragt haben und abgelehnt werden, anschließend Soforthilfe V beantragen?.....	13
Kann ich auch parallel zur Soforthilfe IV Anträge in anderen Programmen stellen? .....	13
<b>Während der Antragstellung</b> .....	14
Wo kann ich den Antrag auf einen Zuschuss stellen? .....	14
Wie funktioniert die Warteschlange?.....	14
Gibt es nach dem genannten Antragszeitraum die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen? .....	14

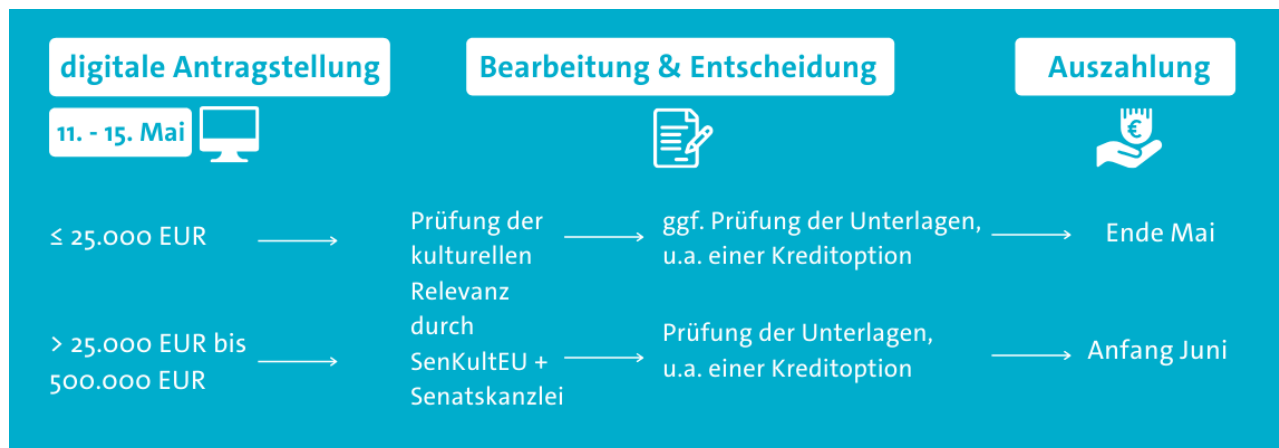
Wie kann ich für mehrere Mandanten Anträge stellen? .....	14
Ich wollte den Antrag abschicken, doch es wird über Minuten nur der Speicherscreen oder eine leere Seite angezeigt. Ist der Antrag angekommen? .....	14
Ich habe keine Bestätigung per E-Mail oder zum Download erhalten. Ist der Antrag angekommen? ...	14
<b>Nach der Antragstellung</b> .....	15
Muss ich nach Absenden des Antragsformulars weitere Dokumente hochladen? .....	15
Von welcher E-Mail-Adresse werde ich aufgefordert, die Unterlagen einzureichen? .....	15
Was geschieht, nachdem ich die Unterlagen eingereicht habe? .....	15
Wann kann mit der Zahlung frühestens gerechnet werden? .....	15
Was muss ich bei der Steuerklärung beachten?.....	15
Erhalte ich eine Bestätigung über die Höhe des Zuschusses?.....	16
Ich habe in meinem Antrag falsche Angaben gemacht und möchte diese ändern. Was muss ich tun?.....	16
Wie kann ich einen bereits gestellten Antrag auf Soforthilfe IV wieder zurückziehen? .....	16
Wie kann ich ggf. nicht benötigte Zuschüsse zurückzahlen?.....	16
Für das Unternehmen wurde ein Kreditantrag gestellt, der jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung von Soforthilfe IV noch nicht entschieden ist. Was ist in diesem Fall zu tun? .....	16
Fallen die erhaltenen Mittel unter die Regelungen zu Kleinbeihilfen? .....	16

## Vor der Antragstellung

### Wie läuft der Bewilligungsprozess ab?

Nach der Schließung des Antragsfensters (15.05.2020) werden alle Anträge darauf geprüft, ob alle Antragsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere auch das Kriterium der kulturellen Relevanz für das Land Berlin. Diese Prüfung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (für Bereich Kultur) bzw. Senatskanzlei (für Bereich Medien) auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Hinzuziehung fachlicher Expertise. Abschließend entscheidet ein Bewilligungsausschuss, bestehend aus den beteiligten Verwaltungen (Senatsverwaltung für Kultur und Europa, Senatskanzlei und Senatsverwaltung für Finanzen), welche Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden können und welche nicht. Zuvor erfolgt eine vertiefende betriebswirtschaftliche Prüfung der Anträge mit einem Förderbedarf über 25.000 € bzw. sonstige Einzelfälle.

Aktuell plant die Senatsverwaltung für Kultur und Europa die Auszahlung der bewilligten Anträge bis 25.000 € in der KW 22. Für die Auszahlung der bewilligten Mittel bei Anträgen mit mehr als 25.000 € ist aufgrund der wesentlich umfassenderen betriebswirtschaftlichen Prüfung die KW 23 als Auszahlungszeitpunkt geplant.



### Welchen Umfang hat das Programm Soforthilfe IV?

Für das Programm Soforthilfe IV stehen bis zu 30 Mio. EUR zur Verfügung. Die kulturelle Relevanz ist hierbei das ausschlaggebende Kriterium bei der Entscheidung über die Verteilung des Zuschusses. Wirtschaftliche Faktoren bilden formale Voraussetzungen. Sollte das Antragsaufkommen die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, wird primär anhand des Kriteriums der kulturellen Relevanz die Auswahl erfolgen.

### Was bedeutet im Antragsformular „Zuschüsse als Billigkeitsleistungen“?

Billigkeitsleistungen sind Leistungen, die erbracht werden, obwohl keine rechtliche Verpflichtung besteht. Es besteht demnach kein Anspruch auf Zuschüsse aus dem Programm Soforthilfe IV.

### Wer ist antragsberechtigt?

- Kultur- und Medienunternehmen sowie -einrichtungen, welche entweder nicht regelmäßig oder nicht überwiegend öffentlich gefördert werden
- mit in der Regel über 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente, es zählt der Durchschnitt der vergangenen drei Jahre) mit einem Umsatz bis zu 10 Mio. EUR (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre)
- mit Betriebsstätte(n) bzw. Sitz in Berlin, die bei einem Berliner Finanzamt angemeldet sind

### Welche Informationen sollten bereitgehalten werden, um das Antragsformular auszufüllen?

- Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalent
- Branche des Unternehmens / der Einrichtung
- Rechtsform, Name, Gründungsdatum, Website, Registernummer, Steuernummer und Umsatzsteuer-ID des Unternehmens / der Einrichtung
- Inhaltliche Kurzbeschreibung und Erklärung zur kulturellen Relevanz des Unternehmens / der Einrichtung (jeweils max. 510 Zeichen)
- Folgende Umsatzzahlen: durchschnittlicher Jahresumsatz 2017 – 2019, Jahresumsatz 2019, Monatsumsätze Januar, Februar und April 2020
- Anschrift des Unternehmens bzw. der Berliner Betriebsstätte
- Bankverbindung des Unternehmens, die beim Finanzamt gemeldet ist
- Angaben zum Inhaber / gesetzlichen Vertreter: Gültiges Ausweisdokument, Name, Kontaktdaten, Steueridentifikationsnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Liquiditätsplanung über die kommenden drei Monate (bis spätestens 31.08.2020 ausgehend vom Anfangsbestand der Liquidität) inkl. Personalkosten
- Unterlagen von Darlehen zur Liquiditätssicherung, sofern bereits beantragt
- Höhe bereits beantragter bzw. erhaltener Kleinbeihilfen

### Was bedeuten „Beschäftigte in Vollzeitäquivalent“?

Beschäftigte in Vollzeitäquivalent (VZÄ) werden wie folgt berechnet:

Es gilt die Wochenarbeitszeit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Betrachtet wird der Durchschnitt der vergangenen drei Jahre (2017 – 2019).

### Zählen Beschäftigte in Elternzeit?

Ja, Beschäftigte in Elternzeit zählen, sofern sie während der Elternzeit einen laufenden Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen / der Einrichtung haben.

### Zählen Gesellschafter oder Inhaber zu den Beschäftigten?

Nein. Sie zählen nur dann zu den Beschäftigten, wenn sie ebenfalls als Geschäftsführung des Unternehmens tätig sind.

### *Zählt die Geschäftsführung zu den Beschäftigten?*

Ja, sie zählt dazu – unabhängig davon, ob sie gleichzeitig Gesellschafter sind.

### *Was bedeutet „nicht regelmäßig oder nicht überwiegend öffentlich gefördert“?*

Ein Unternehmen oder eine Einrichtung ist antragsberechtigt, wenn Sie innerhalb der letzten 5 Jahre nicht in jedem Jahr mehr als 50% ihrer Einnahmen aus öffentlicher Förderung (Bund, Land oder Kommune) erhalten hat.

### *Welche Arten von Unternehmen und Einrichtungen zählen bei der Soforthilfe IV zur Kultur- und Medienbranche und sind somit antragsberechtigt?*

Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos:

- Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen
- Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik inklusive Synchronstudios
- Filmverleih und –vertrieb (ohne Videotheken)
- Kinos

Rundfunkveranstalter:

- Hörfunkveranstalter
- Fernsehveranstalter

Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten:

- Theaterensembles (hierzu zählen auch Ensembles aus dem Bereich darstellende Künste und Tanz)
- Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre (hierzu zählen auch Musikensembles)
- Theater- und Konzertveranstalter (hierzu zählen auch Clubs und Live-Musikspielstätten)
- Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen (hierzu zählen auch interdisziplinäre Einrichtungen und Einrichtungen der Literatur)
- Varietés und Kleinkunstabühnen

Bibliotheken, Archive, Museen

- Bibliotheken und Archive
- Museen (hierzu zählen auch Einrichtungen der bildenden Kunst)
- Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnliche Attraktionen

### *Wie ordne ich mich in den vorgegebenen Branchen richtig ein?*

Die vorgegebenen Branchen basieren auf der [Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 \(WZ 2008 oder NACE-Codes\)](#). Leider ist die Auswahl der zur Verfügung stehenden Branchentypen nicht gänzlich kompatibel mit den aktuell im Land Berlin bestehenden kulturellen Einrichtungen, die in der Soforthilfe IV antragsberechtigt sind. Daher haben wir Ihnen zur Einordnung ihres Unternehmens in die richtige Branche in der Frage: „Welche Arten von Unternehmen und Einrichtungen zählen bei der Soforthilfe IV zur Kultur- und Medienbranche und sind somit antragsberechtigt?“ zusätzliche Hinweise gegeben, wie Sie Ihre jeweilige Einrichtung richtig eingruppiieren können.

Sollten Sie in keine der genannten Kategorien inkl. der ergänzenden Erläuterungen fallen, wählen Sie bitte die Branchenbezeichnung aus, aus der der überwiegende Teil Ihres Umsatzes kommt bzw. die Ihrer Einrichtung/Ihrem Betrieb am ehesten entspricht.

Sollte Ihre ausgewählte Branchenbezeichnung von der abweichen, die in Ihrer Gewerbeanmeldung angegeben ist, begründen Sie bitte Ihre Antragsstellung anhand der kulturellen Relevanz für das Land Berlin und der damit einhergehenden Eingruppierung in eine der förderfähigen Branchenbezeichnungen.

### *Wer ist nicht antragsberechtigt?*

- Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz über 10 Mio. EUR innerhalb der vergangenen drei Jahre
- Sämtliche nicht explizit genannte Branchen, z.B. Galerien, Eventdienstleister, Werbe-, PR- und Digitalagenturen, Hersteller und Verleih von Filmequipment, etc.

### *Sind Galerien antragsberechtigt?*

Nein, für Galerien steht das Programm Soforthilfe V zur Verfügung.

### *Sind Clubs antragsberechtigt?*

Ja, sofern sie sich durch ein kuratiertes Musik- und/oder Konzert-Programm auszeichnen. In diesem Fall ordnen sich Clubs „Theater- und Konzertveranstalter“ zu.

### *Welche Unternehmen im Bereich „Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb“ sind antragsberechtigt?*

Es sind die Unternehmen antragsberechtigt, die in den letzten drei Jahren eine Förderung durch das Medienboard Berlin-Brandenburg erhalten haben.

### *Sind Unternehmen/Einrichtungen, die sowohl Gastronomie betreiben als auch ein kulturelles Programm anbieten, antragsberechtigt?*

Sie sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie primär und gegenüber der Gastronomie überwiegend einen für die Kultur in Berlin relevanten Beitrag leisten. Erläutern Sie diesen Sachverhalt bitte im entsprechenden Feld zur kulturellen Relevanz im Antragsformular und gehen Sie explizit auf die Gewichtung von Gastronomie und kulturellem Angebot ein.

### *Was ist ein Liquiditätsengpass im Sinne der Soforthilfe IV?*

Ein Liquiditätsengpass besteht, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens / der Einrichtung voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten bis 31.08.2020 aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) sowie Personalkosten zu zahlen (Liquiditätsengpass). Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird angenommen, dass eine existenzgefährdende Wirtschaftslage besteht.

Kurz: Übersteigen in den drei Monaten ab Antragstellung die betrieblichen Ausgaben die Einnahmen aufgrund der Corona-Krise, entspricht der negative Saldo dem Schadensbetrag und demnach dem zu



beantragenden Zuschuss. Hierbei dürfen die aufgelaufenen Kosten seit dem 11.03.2020 mit angerechnet werden.

### *Muss der Liquiditätsengpass bereits bestehen oder kann es auch ein zu erwartender Liquiditätsengpass sein, für den die Soforthilfe IV beantragt wird?*

In Ihrem Antrag beziehen Sie sich bitte auf die Zeit bis zum 31.08.2020. Für diese maximal drei Monate bilden Sie die Differenz zwischen zu erwartenden betrieblichen Einnahmen und Ausgaben. Die zu erwartenden Schäden sind plausibel zu schätzen. Der Antrag kann also schon gestellt werden, wenn der Liquiditätsengpass bereits absehbar, ist mit Blick auf die Zeit bis zum 31.08.2020, aber noch nicht entstanden ist.

### *Welche Aufwände werden vom Zuschuss abgedeckt?*

Betriebskosten und erwerbsmäßiger Sach- und Finanzaufwand wie z.B.

- Gewerbliche Miete
- Pacht
- Leasingaufwendungen
- Personalkosten für Beschäftigte inkl. Geschäftsführung, sofern diese nicht über das Kurzarbeitergeld gedeckt sind und im Fall der Geschäftsführung einen bestimmten Betrag nicht überschreiten, siehe „In welcher Höhe können Geschäftsführungsgehälter in der Liquiditätsplanung berücksichtigt werden?“.

### *Darf ich die Soforthilfe IV auch beantragen, um damit Steuern nachzuzahlen?*

Nein, der Zuschuss ist hierfür nicht gedacht. Bitte schöpfen Sie zunächst bei dem für Ihr Unternehmen zuständigen Finanzamt die Möglichkeit aus, Stundung der Steuerzahlungen zu beantragen. Entsprechende Informationen erhalten Sie auf der Seite der [Berliner Senatsverwaltung für Finanzen](#).

### *Darf die Soforthilfe IV dafür verwendet werden, Bankkredite zu bedienen?*

Ja, sofern es sich um betriebliche Bankkredite handelt, da diese unter den betrieblichen Finanzaufwand fallen.

### *Wie wird mit Verbindlichkeiten, die vor der Antragstellung bestanden, umgegangen?*

Verbindlichkeiten, die seit dem 11.03.2020 entstanden sind, können durch den Zuschuss beglichen werden.

### *Welchen Zeitraum soll die Liquiditätsplanung abdecken?*

In die Liquiditätsplanung können Verbindlichkeiten einbezogen werden, die zwischen dem 11.03.2020 und dem 31.08.2020 entstehen.

*In welcher Höhe können Geschäftsführungsgehälter in der Liquiditätsplanung berücksichtigt werden?*

Gehälter eines Geschäftsführers können mit bis zu 2.000 EUR (Arbeitgeberbrutto) monatlich in der Liquiditätsplanung einbezogen werden.

*Ist der Unternehmerlohn förderfähig?*

Nein. Nur die Gehaltskosten angestellter Geschäftsführer (max. 2.000 € Arbeitgeberbrutto) können mit in die Liquiditätsberechnungen einbezogen werden. Private Entnahmen als Vergütung von nicht angestellten Gesellschaftern oder Geschäftsführern zählen hierbei nicht dazu.

*Können vom Zuschuss Personalkosten beglichen werden?*

Ja, auch Personalkosten, die nicht über das Kurzarbeitergeld abgedeckt werden können, sind vom Zuschuss abgedeckt. Geben Sie diese bitte im entsprechenden Feld im Antragsformular an.

*Muss Privatvermögen eingesetzt werden, bevor die Soforthilfe IV beantragt werden kann?*

Nein, Girokonto, Spargbuch, Altersvorsorge oder anderes Privatvermögen müssen von Unternehmern und Gesellschaftern **nicht** zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

*Kann man mit der Soforthilfe IV auch das Kurzarbeitergeld aufstocken?*

Nein, es ist nicht möglich mit der Soforthilfe IV das Kurzarbeitergeld aufzustocken.

*Kann man mit der Soforthilfe IV Sonderzahlungen innerhalb der Personalkosten einplanen?*

Nein. Nur betrieblich verursachte Verbindlichkeiten können mit der Soforthilfe IV finanziert werden. Das schließt Bonus- und Sonderzahlungen **nicht** mit ein.

*Was ist bei eventuellen Kapitalrücklagen zu beachten?*

Kapitalrücklagen stellen i.d.R. keine liquiden Vermögenswerte dar und können demnach während des Zuschusses bestehen bleiben. Bei vorhandenen Rücklagen prüfen Sie bitte, ob weitere Nothilfen in Form von Krediten für Sie in Frage kommen.

*Kann die Soforthilfe IV nur beantragt werden, wenn zuvor alle vorhandenen liquiden Mittel und sowie Anlagevermögen des Unternehmens verbraucht wurden?*

Nein, die Mittel müssen nicht verbraucht werden. Betrachtet werden lediglich die kommenden drei Monate ab Antragstellung. Erst recht muss kein Anlagevermögen (z.B. Immobilien) eingesetzt werden.

*Welche Rechtsformen sind antragsberechtigt?*

- AG
- AG & Co. KG
- Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- GbR
- gemeinnützige GmbH
- Genossenschaft (e.G.)
- GmbH
- GmbH & Co. KG
- GmbH & Co. OHG
- KG
- KGaA
- Limited (Ltd.)
- OHG
- Sonstige Rechtsform
- Stiftung
- Unternehmergesellschaft (UG)
- Verein (e.V.)
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)

### *Was passiert bei Unternehmensübernahmen oder Wechseln der Rechtsform? Welches Gründungsdatum gilt dann?*

Es gilt das **erste** Datum im Registerauszug.

### *Sind Existenzgründungen antragsberechtigt?*

Existenzgründungen sind nur dann berechtigt, wenn sie bereits vor dem 12.03.2020 am Markt tätig waren.

### *Wie berechnen Existenzgründungen, die zum 12.3. weniger als ein Jahr bestanden, ihren Umsatz?*

Der Umsatz muss auf ein Geschäftsjahr hochgerechnet werden. Nehmen Sie daher Ihre bisher erzielten Umsätze und bilden Sie daraus den Durchschnitt. Multiplizieren Sie den monatlichen Durchschnittswert mit dem Faktor 12.

### *Das Unternehmen hat Betriebsstätten in und außerhalb von Berlin. Ist es dennoch antragsberechtigt?*

Sobald mehr als 50 % der Beschäftigten in Berlin tätig sind oder mehr als 50 % des Umsatzes in Berlin erwirtschaftet werden, können Sie Ihren Antrag bei der IBB stellen. Sollten Sie über die Soforthilfe IV hinaus weitere Mittel beantragen, dürfen Ausgaben nur einmal gefördert werden. Daher sollten Sie die Beantragung in mehreren Programmen genau prüfen, so dass es zu keinem Tatbestand der Doppelförderung kommt.

### *Was ist mit "Relevanz für das Berliner Kulturleben" gemeint?*

Folgende Faktoren können Hinweise für die kulturelle Relevanz im Rahmen des Programm Soforthilfe IV sein (Dies ist keine abschließende Aufzählung.):

- kuratiertes Kulturprogramm
- Reichweite
- Besucherzahl
- Dauer des Bestehens

- Zusammensetzung der Zielgruppe
- thematische Schwerpunkte
- Einzigartigkeit des kulturellen Programms in Berlin
- Attraktivität für Touristen
- ggf. Auszeichnungen mit anerkannten Preisen
- Würdigungen in der Presse

*Wie umfangreich sollte die „Inhaltliche Kurzbeschreibung des Unternehmens im letzten Jahr“ und die „Kulturelle Relevanz für Berlin“ beschrieben werden?*

Fokussieren Sie sich bei beiden Feldern auf die wichtigsten Punkte. Ihnen stehen jeweils max. 520 Zeichen zur Verfügung. Sie können Ihre Antworten stichpunktartig eintragen. Berücksichtigen Sie bitte, dass Verweise (URLs) auf umfassende Dokumente nicht berücksichtigt werden können. Fassen Sie daher bitte ihre kulturelle Relevanz innerhalb des gegebenen Rahmens gut und prägnant zusammen. Wir wissen um die Schwierigkeit der Aufgabe!

*Kann eine ausländische IBAN angegeben werden?*

Nein, es muss ein deutsches Konto und die bei Ihrem Finanzamt angegebene IBAN sein.

*Was ist eine Steuer-ID?*

Die Steuer-ID ist die persönliche Steuer-Identifikationsnummer, die jede Person vom Bundeszentralamt für Steuern zugewiesen bekommt. Die finden Sie auf der Einkommenssteuererklärung der letzten Jahre.

*Kann eine nichtdeutsche Steuer-ID angegeben werden?*

Nein, es muss eine deutsche Steuer-ID vom Bundeszentralamt für Steuern angegeben werden.

*Welches Ausweisdokument benötige ich für die Antragstellung?*

- Gültiger Personalausweis oder
- Gültiger Pass (deutsch oder nichtdeutsch)
- Sofern Sie einen nicht mehr gültigen Personalausweis oder Pass haben, kann dieser in Kombination mit einer Meldebescheinigung als Nachweis dienen. Diese Meldebescheinigung darf jedoch nicht älter als 4 Wochen sein.

*Muss zunächst ein Kredit beantragt worden sein, bevor die Soforthilfe IV beantragt werden kann?*

Prüfen Sie bitte zunächst, ob das Unternehmen ein Darlehen (z.B. den KFW-Schnellkredit) in Anspruch nehmen kann. Dieser ist vorrangig zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses zu verwenden. Sollte eine Kreditaufnahme nicht möglich sein, z.B., weil eine Überschuldung droht bzw. eine Rückzahlung nicht gewährleistet werden kann, so geben Sie dies bitte im Antragsformular an. Dies ist **kein** Ausschlusskriterium für den Zuschuss. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen die Voraussetzungen für einen Kredit nicht erfüllt.

Sollten Sie einen Kredit bereits beantragt haben, so halten Sie diese Unterlagen bitte bereit, um dies entsprechend im Antragsformular angeben zu können – unabhängig davon, ob der Kreditantrag bewilligt, abgelehnt oder noch nicht entschieden wurde.

### *Wie prüfe ich, ob die Aufnahme des KfW-Schnellkredits möglich wäre?*

Detaillierte Informationen zum KfW-Schnellkredit finden Sie auf den Seiten der KfW.

### *Ich habe einen KfW Schnellkredit beantragt aber noch keine Entscheidung der Bank mitgeteilt bekommen. Darf ich trotzdem einen Antrag stellen?*

Sie können einen Antrag in der Soforthilfe IV trotzdem stellen. Bitte geben Sie in der Liquiditätsplanung an, wie hoch der beantragte Kreditrahmen ist. Geben Sie den Wert in der Zeile 1.4.3 ggf. andere Hilfsmaßnahmen (Bund / Land) an. Sollte es sich um einen normalen Bankkredit handeln, der keine Corona-Hilfe ist, tragen Sie den beantragten Wert in der Zeile 1.4.4 sonstige Einzahlungen ein.

### *Wenn ich mehrere Unternehmen habe, kann ich dann für jedes der Unternehmen einen Zuschuss bekommen?*

Jedes juristisch selbstständige Unternehmen ist antragsberechtigt. Bei verbundenen Unternehmen ist das Gesamtunternehmen zu betrachten, das nur einen Antrag stellen darf. Es gelten hier die KMU-Kriterien der EU für verbundene und Partnerunternehmen.

### *Ich habe mehr als ein Unternehmen und mehr als eine Gewerbeanmeldung – reicht ein Antrag?*

Nein. Da Sie den Antrag jeweils nur für ein Unternehmen stellen, müssen sie entsprechend mehrere Anträge stellen. Finden jedoch mehrere Gewerbe in denselben Räumen, an denselben Geräten etc. statt, können hierfür die Kosten nicht mehrfach in verschiedenen Anträgen angesetzt werden. Diese Kosten können nur in einem Antrag in die Liquiditätsplanung eingerechnet werden.

### *Wie fülle ich die Liquiditätsplanung korrekt aus?*

Wenn Sie das Dokument „Liquiditätsplanung Soforthilfe IV“ heruntergeladen haben, tragen Sie zuerst das Datum der Antragsstellung ein. Anschließend ermitteln Sie den Anfangsbestand Ihrer Liquidität. Nehmen Sie hierzu den aktuellen Bankbestand am Tag der Antragsstellung. Aktuell geplante Ausgaben sowie Einnahmen, die Sie noch im Laufe des Mai (nach der Antragsstellung) haben werden, planen Sie bitte in den Juni und geben diese auf Ausgaben- bzw. Einnahmenseite in der Liquiditätsplanung an.

Anschließend geben Sie Ihre Einnahmen / Ausgaben bitte in die Planung ein, so wie diese anfallen bzw. geplant sind für die kommenden drei Monate. Planen Sie hierbei bitte möglichst realistisch.

Entnehmen Sie aus der Liquiditätsplanung die für die Antragsstellung relevanten Kennzahlen. Diese finden Sie im oberen Teil des Dokuments. Sie berechnen sich automatisch, wenn Sie alles ausgefüllt haben. Denken Sie bitte daran, dass auch wenn Sie weniger als 25.000 EUR Zuschuss beantragt haben, die Unterlagen zum Nachweis bereitgestellt bzw. bereitgehalten werden müssen, da es eine entsprechende wirtschaftliche Prüfung der Unterlagen geben kann.

### *Darf ich bei einer Tiefenprüfung eine eigene Liquiditätsplanung verwenden?*

Nein. Bitte verwenden Sie ausschließlich die Dokumente, die von der IBB bereitgestellt werden.

*Ist beim Erstellen der Liquiditätsplanung ausschlaggebend, wann eine Verbindlichkeit anfällt oder wann diese beglichen werden muss?*

Ausschlaggebend ist das Datum, an dem sie anfällt, nicht das Fälligkeitsdatum. Wenn also eine Rechnung am 1. Juni eintrifft mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen, gilt der 1. Juni in der Liquiditätsplanung.

*Ich habe Soforthilfe II erhalten, kann ich einen Antrag für Soforthilfe IV stellen?*

Nein, in der Regel schließen sich die Voraussetzungen für die Soforthilfe IV mit denen für Soforthilfe II aus.

- Soforthilfe II = Anzahl Beschäftigte **bis** 10
- Soforthilfe IV = Anzahl Beschäftigte **über** 10

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass zum Stichtag für Soforthilfe II bis zu 10 Beschäftigte angestellt waren, im Durchschnitt der letzten 3 Jahre jedoch mehr als 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Unternehmen tätig waren. In diesem Fall kann ein Antrag für Soforthilfe IV nur dann gestellt werden, wenn eine Doppelförderung für die gleichen Verbindlichkeiten ausgeschlossen wird.

*Können Unternehmen, die Soforthilfe IV beantragt haben und abgelehnt werden, anschließend Soforthilfe V beantragen?*

Wird der Antrag eines Unternehmens auf Soforthilfe IV abgelehnt, so ist dieses Unternehmen nicht für die Soforthilfe V antragsberechtigt. Ein Antrag auf Soforthilfe V ist nur dann möglich, wenn die Ablehnung aufgrund einer falschen Branchenzuordnung erfolgte.

*Kann ich auch parallel zur Soforthilfe IV Anträge in anderen Programmen stellen?*

Wenn Sie weitere Fördermaßnahmen (z.B. NEUSTART.Sofortprogramm für Corona-bedingte Investitionen in Kultureinrichtungen) nutzen möchten, um Ihr finanzielles Risiko abzufedern, können Sie dies tun.

Dabei ist nur wichtig, dass einzelne Kostenpositionen nicht doppelt gefördert werden. Daher sollten Sie die Beantragung in anderen Programmen genau prüfen, so dass es zu keinem Tatbestand der Doppelförderung kommt.

## **Während der Antragstellung**

### *Wo kann ich den Antrag auf einen Zuschuss stellen?*

Sie können den Antrag vom 11.05.2020 09:00 Uhr bis voraussichtlich 15.05.2020 18:00 Uhr bei der Investitionsbank Berlin stellen.

### *Wie funktioniert die Warteschlange?*

Sie können sich im Antragszeitraum jederzeit in die Warteschlange einreihen. Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse an und lassen Sie sich erinnern, wenn Ihre Nummer an der Reihe ist. In der Nacht pausiert die Warteschlange. Ihre Wartenummer bleibt erhalten. Genaue Uhrzeiten entnehmen Sie bitte unserer Website.

### *Gibt es nach dem genannten Antragszeitraum die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen?*

Nein, nach jetzigem Stand wird die Antragstellung lediglich im Zeitraum vom 11.05.2020 bis 15.05.2020 möglich sein.

### *Wie kann ich für mehrere Mandanten Anträge stellen?*

Es gibt keine Möglichkeit mehrere Anträge in einem Antragsformular zu stellen. Bitte stellen Sie einen Antrag pro Mandanten. Leider müssen Sie sich für jeden Antrag in die Warteschlange stellen.

### *Ich wollte den Antrag abschicken, doch es wird über Minuten nur der Speicherscreen oder eine leere Seite angezeigt. Ist der Antrag angekommen?*

Sollten Sie Probleme beim Speichern haben oder eine leere Seite angezeigt bekommen, laden Sie die Seite bitte direkt noch einmal – gegebenenfalls auch in einem anderen Browser. Innerhalb des einstündigen Antragsfensters können Sie so dennoch den Antrag stellen.

Sie erhalten am Tag des Antrags eine Bestätigungs-E-Mail mit Ihrer Antrags-ID. Sollten Sie diese nicht erhalten, wenden Sie sich bitte über das Kontaktformular an uns.

### *Ich habe keine Bestätigung per E-Mail oder zum Download erhalten. Ist der Antrag angekommen?*

Sobald Sie die Seite mit dem Text „Vielen Dank für Ihren Antrag“ erreicht haben, ist Ihr Antrag erfolgreich eingegangen. Darüber hinaus erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail am Tag des Antrags, sofern dieser bis 16:00 Uhr eingegangen ist. Andernfalls erhalten Sie diese E-Mail am Folgetag.

Sollten Sie die Bestätigungsseite nicht erreichen und haben Sie keine Bestätigungs-E-Mail am Tag des Antrags (oder am Folgetag) erhalten, wenden Sie sich bitte über das [Kontaktformular](#) an uns.

## Nach der Antragstellung

### Muss ich nach Absenden des Antragsformulars weitere Dokumente hochladen?

1. Bei einem Antrag **bis** 25.000 EUR müssen Sie diese Dokumente lediglich einreichen, wenn Sie im Rahmen der Stichprobenprüfung explizit dazu aufgefordert werden. Bitte senden Sie uns vorher die Unterlagen **nicht** zu.

2. Bei einem Antrag **über** 25.000 EUR müssen Sie auf jeden Fall Ihre Dokumente einreichen. Folgen Sie hierzu bitte ausschließlich den Aufforderungen der E-Mail, die Sie nach dem Absenden des Antragsformulars erhalten. Nutzen Sie bitte ausschließlich den darin beschriebenen Weg. Einreichungen auf anderem Weg (z.B. postalisch) können wir leider nicht entgegennehmen.

Halten Sie bitte folgende Unterlagen bereit:

- [Liquiditätsplanung gemäß Vorlage für die auf die Antragstellung folgenden drei Monate \(XLS\)](#)
- Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre (ggf. BWA für 2019)
- aktuelle BWA (März/April 2020) – ggf. inkl. Summen- und Saldenliste
- Gewerbeanmeldung
- Registerauszug nicht älter als 3 Monate
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses von Inhaber/in oder gesetzlichem/r Vertreter/in
- [KMU-Selbsterklärung für verflochtene Unternehmen \(PDF\)](#) oder [KMU-Selbsterklärung für nicht verflochtene/eigenständige Unternehmen \(PDF\)](#)
- Gesellschaftsstruktur / Organigramm

### Von welcher E-Mail-Adresse werde ich aufgefordert, die Unterlagen einzureichen?

Die E-Mail-Adresse lautet **ibb-corona4@antragsverwaltung.de**. In der E-Mail werden Sie explizit dazu aufgefordert, uns die oben genannten Unterlagen digital für die weiteren Prüfungen unter der Adresse **ibb-corona4@antragsverwaltung.de** zur Verfügung zu stellen. Bitte laden Sie nur dann Unterlagen hoch, wenn Sie explizit dazu aufgefordert werden.

### Was geschieht, nachdem ich die Unterlagen eingereicht habe?

Die Unterlagen sollen einen Eindruck vermitteln, ob Ihr Unternehmen in der Lage ist, einen Kreditantrag zu stellen, weswegen dies nicht der Fall sein mag und ob die geltend gemachte Notlage plausibel ist. Die Unterlagen werden in diesem Sinne von einem externen Sachverständigen mit der Kompetenz der Wirtschaftsprüfung geprüft.

### Wann kann mit der Zahlung frühestens gerechnet werden?

Aktuell plant die Senatsverwaltung für Kultur und Europa die Auszahlung der bewilligten Anträge bis 25.000 € in der KW 22. Für die Auszahlung der bewilligten Mittel bei Anträgen mit mehr als 25.000 € ist aufgrund der wesentlich umfassenderen betriebswirtschaftlichen Prüfung die KW 23 als Auszahlungszeitpunkt geplant.

### Was muss ich bei der Steuerklärung beachten?

Zuschüsse müssen in der Steuererklärung angegeben werden.



*Erhalte ich eine Bestätigung über die Höhe des Zuschusses?*

Ja, Sie erhalten eine Bescheinigung zur Vorlage zum Finanzamt per E-Mail.

*Ich habe in meinem Antrag falsche Angaben gemacht und möchte diese ändern. Was muss ich tun?*

Wenden Sie sich bitte über das [Kontaktformular](#) an uns. Darin schildern Sie bitte den Korrekturbedarf.

*Wie kann ich einen bereits gestellten Antrag auf Soforthilfe IV wieder zurückziehen?*

Senden Sie uns dazu bitte eine Nachricht über das [Kontaktformular](#).

*Wie kann ich ggf. nicht benötigte Zuschüsse zurückzahlen?*

Grundsätzlich muss jeder Antragstellende prüfen, ob er oder sie sich tatsächlich in einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage durch die Corona-Krise befindet. Sollten Sie nach der Antragstellung feststellen, dass Sie nicht dazu berechtigt sind oder zu viel beantragt haben, zahlen Sie bitte den Zuschuss teilweise oder vollständig wie folgt zurück:

Kontoinhaber: Investitionsbank Berlin

IBAN: DE77 1011 0400 0010 1104 00

BIC: IBBBDE33

Als Verwendungszweck schreiben Sie bitte "Rückläufer" und den gleichen Verwendungszweck, welcher in unserer Überweisung verwendet wurde.

*Für das Unternehmen wurde ein Kreditantrag gestellt, der jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung von Soforthilfe IV noch nicht entschieden ist. Was ist in diesem Fall zu tun?*

Geben Sie dies bitte an entsprechender Stelle im Antragsformular an. Sollte der Kredit bewilligt werden, müssen Sie anhand der dann zu aktualisierenden Liquiditätsplanung den zu viel erhaltenen Zuschuss zurückzahlen.

*Fallen die erhaltenen Mittel unter die Regelungen zu Kleinbeihilfen?*

Ja, sämtliche Mittel der Soforthilfe IV fallen unter die "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020". Somit entspricht der gewährte Zuschussbetrag der erhaltenen Kleinbeihilfe. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der Beihilferegulation gewährten Kleinbeihilfen darf den **Höchstbetrag von 800.000 EUR** nicht übersteigen.